

„Auch ist zemerckenn die gerechtigkeit vnd freihait der vrbarlewt.

Von Erst sullenn die vrbarlewt des Mitichenn nach dem Obristn die vrbarschran zu Camer besiczū vnd auszetragen Jre vrbar Recht' etc.

8. Kirchdorf.

Collationirte Abschrift vom 7. November 1696 eines Originals d. d. Bamberg 16. December 1586, Pap. fol. 3 beschriebene Bl. in der Gemeindelade zu Kirchdorf.

Ernst Bischof zu Bamberg bestätigt auf Bitten der Kirchdorfer „Innen Ire Alle vnd von vnuerdencklichen Jahren biß daher gehabt vnd gebrauchte Freyheiten, gerechtigkeiten vnd Rechtsprüch, wie die hernach volget In specie vermelt vnd gesezt werden, Als Nemblichen vnd zum Ersten

Ob Einer Ain zw Todt schueg (so) vnd khainer Irn dern vom Khirehdorf grundt Obrighhait Alß Vnnß Bißschoff Ernnten etc. zugehörtt, mag der Markhrichter den Thätter durch die Jexen lassen durchlauffen' etc.

9. Klaus.

A. In dem „Urbar Register der Herrschaft Klaw's' von 1498 in einer Abschrift aus dem 16. Jh. in dem Archiv des Reichsfinanzministeriums. Pap. fol. K. $\frac{4}{2}$. Bl. 18^a — 29^a.

(18^a) „Die gerechtigkeit vnd allt herkomen der herrschaft Claus.'“

(19^a) „Hie ist vermerkht die gerechtigkeit die da gehört zu der herrschaft zu Klaus.'“

(23^a) „Hie sind vermerkht der Armen Lewt gerechtigkeit.

B. In einer Abschrift eines alten Urbars, collationirt Wien 27. November 1645, Pap. fol., das. stehn auf Bl. 18^a ff. „Etliche Außzüg außm Reispuechl', theilweise verschieden von A.

10. Kurzen Zwettl.

5 Bogen einer modernen Abschrift nach einem „Original auf Papier', im Museum Francisco-Carolinum in Linz, J. N. ^{Ba}₁₃₂.

Anfang: „1523. Des Marckts in der Kuertzenzwettl Ehaft Tädung.'“